



§ Informationen zur Freistellung

Freistellung nach § 37 Abs. 7 BetrVG

Betriebsratsmitglieder sowie Jugend- und Ausbildungsvertreter haben für dafür anerkannte Seminare einen Freistellungsanspruch nach § 37 Abs. 7 BetrVG. Der Anspruch beträgt während der ersten Amtszeit vier Wochen, danach je weiterer Amtszeit drei Wochen (Der Freistellungsanspruch nach § 37.6 BetrVG, plus evtl. nach dem Bildungsfreistellungsgesetz eines Bundeslandes, wird hiervon nicht berührt). Mitglieder von Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie von Betriebsräten erhalten somit bei anerkannten Bildungsveranstaltungen nach § 37.7 BetrVG nur in begründeten Ausnahmefällen Verdienstaufschlag; der Hinweis auf den Verbrauch des Anspruchs genügt nicht. Die Begründung ist den Abrechnungsunterlagen beizufügen.

Der Betriebsrat hat über den Zeitpunkt der Seminarteilnahme einen Beschluss zu fassen und diesen dem Arbeitgeber, unter Angabe der Anerkennungs-Nr. des Seminars, mitzuteilen. Die zentralen Seminare der IG Metall nach § 37 Abs. 7 werden beim zuständigen Ministerium in Hessen beantragt und jährlich unter einer entsprechenden Anerkennungsnummer genehmigt. Diese Anerkennungsnummer ist in der Buchungsbestätigung enthalten oder kann über die zuständigen Geschäftsstellen erfahren werden.

